

Statuten der Sektion Young Sonographers „Studentensektion“

1. NAME

Unter dem Namen "Young Sonographers" besteht eine Sektion innerhalb der SGUM gemäss Artikel 5 ihrer Statuten. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Die Sektion anerkennt die Statuten der SGUM für sich und ihre Mitglieder als verbindlich. In deren Ergänzung gilt für die Sektion folgendes:

2. SITZ

Der Sitz der Sektion wird durch ihren Vorstand bestimmt.

3. ZWECK

3.1. Die Sektion fördert die ultraschalldiagnostischen Kompetenzen von Personen in ärztlicher Aus- und Weiterbildung und vertritt deren Interessen im Rahmen der SGUM Vorgaben.

3.2. Sie gestaltet, anerkennt und organisiert entsprechende Lehre und Forschung.

3.3. Sie kann Kontakte zu Gruppen gleicher Zweckbestimmung im In- und Ausland unterhalten und gestaltet standespolitische und tarifliche Belange gleichberechtigt im Rahmen der SGUM mit.

4. ORGANE

4.1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung (GV), die einmal jährlich stattfindet. Eine ausserordentliche GV kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Generalversammlung hat sinngemäss die analogen Aufgaben und Rechte im Rahmen der Sektion wie die GV der SGUM gemäss deren Statuten.

4.2. Die Sektion wird geleitet vom Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Junior-Präsidenten, einem Sekretär, einem Kassier und in der Regel von zwei bis acht zusätzlichen Mitgliedern. Der Präsident muss ordentliches Mitglied der SGUM sein, der Junior-Präsident muss aus den Reihen der Mitglieder in Aus- oder Weiterbildung stammen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre durch die Generalversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident ist Mitglied der WBK SGUM. Der Juniorpräsident wird an die WBK-SGUM Sitzungen eingeladen (WBK Mitglied ohne Stimme).

4.3 Die universitäre Ultraschallausbildung soll in die Sektion Young Sonographers und in die SGUM integriert werden. Im Einzugsgebiet jeder medizinischen Ausbildungsstätte kann sich eine Untersektion der „Young Sonographers“ bilden. Diese bestimmt je einen Senior-Ansprechpartner und Junior-Ansprechpartner, die zunächst für die Belange der Mitglieder der jeweiligen medizinischen Ausbildungsstätte und Aus- und Weiterbildungsspitäler zuständig sind. Der Junior-Ansprechpartner soll aus den Reihen der Mitglieder in Aus- oder Weiterbildung stammen. Die Ansprechpartner werden von der jeweiligen Untersektion per Akklamation bestimmt und unterhalten eine dauernde Verbindung mit dem Vorstand der Sektion. Der Vorstand ist den Ansprechpartnern der Untersektionen weisungsbefugt.

4.4. Die Aus- und Weiterbildungskommission (AWBK) der Sektion überwacht die Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote sowie die Ernennung von Junior Supervisoren, Junior Tutoren und Junior Kursleitern nach Vorgaben / Definitionen der SGUM. Der Sektionsvorstand ernennt die AWBK-Mitglieder. Supervisoren, Tutoren und Kursleiter müssen der SGUM WFBK genannt und dort – nach SGUM Kriterien - anerkannt werden.

4.5. Die Sektion führt ein eigenes Finanzwesen. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Wiederwahl ist möglich.

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1. Personen in ärztlicher Aus- und Weiterbildung, welche eine Ausbildung in Ultraschall anstreben, wie auch ordentliche SGUM – Mitglieder, die bei der Sektion mitwirken möchten, können Mitglied der Sektion werden. Personen in ärztlicher Aus- und Weiterbildung ohne Fähigkeitsausweis Ultraschall werden als Juniormitglieder zu Sonderkonditionen der SGUM/SSUM beitreten, bevor sie die Ausbildung zum Arzt/Ärztin und/oder die Weiterbildung zum Facharzt/ärztin abgeschlossen haben.

5.2. Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderer Weise für den Ultraschall oder die Sektion verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen dieselben Kompetenzen wie Mitglieder.

5.3 Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Für Mitglieder in ärztlicher Aus- und Weiterbildung ohne Fähigkeitsausweis Ultraschall kann ein separater Jahresbeitrag festgelegt werden. Ein Teil des Jahresbeitrags wird an die SGUM abgegeben. Die Rechnungstellung erfolgt über die SGUM Geschäftsstelle.

5.4. Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig. Mit einem Verlust der SGUM-Mitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft in der Sektion, ebenso durch Ausschluss durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt auch stillschweigend, nachdem der Jahresbeitrag trotz Mahnung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt worden ist.

6. STATUTENÄNDERUNG

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Zu deren Annahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen müssen vom SGUM Vorstand genehmigt werden.

7. HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht haftbar. Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 100. Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV bestimmt.

Diese Statuten wurden entworfen an der Gründungsversammlung vom 23. Mai 2017 in Zürich und am 17. Oktober 2017 vom SGUM Vorstand genehmigt.

Der Präsident:

Der Junior Präsident:

Prof. Dr. med. Andreas Serra MPH

cand. med. Ann-Sophie Schlager

Der Sekretär:

cand. med. Giuseppe Loggia